

Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

**Gesetz über die Pflegezeit - PflegeZG
Familienpflegezeitgesetz – FPfZG**

Ziel des Gesetzes

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege

Unabdingbarkeit => von den Vorschriften des Gesetzes kann nicht zuungunsten der Beschäftigten abgewichen werden!

Definitionen im Pflegezeitgesetz

Berechtigter Personenkreis: Beschäftigte, nämlich

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die zu ihrer Berufsbildung (= Aus- und Fortbildung sowie Umschulung) Beschäftigten

Nahe Angehörige:

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
3. Geschwister und deren Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,
4. Eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder oder die des Ehegatten oder Lebenspartners sowie Schwiegersohn /- tochter und Enkelkinder.

Nicht aber Tante / Onkel oder Nichte / Neffe!

Definitionen im Pflegezeitgesetz

Pflegebedürftigkeit: Definition im SGB XI, §§ 14 und 15

Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

Pflegebedürftig sind auch Personen, die die Voraussetzungen voraussichtlich erfüllen.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben,

wenn dies erforderlich ist, um

- in einer akut auftretende Pflegesituation
- bei einem pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen

Der Pflegegrad nach § 15 SGB XI muss noch nicht festgestellt sein, aber mindestens dem Pflegegrad 1 entsprechen!

Die Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer muss dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden!

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Auf Verlangen des Arbeitgebers **Nachweis**

1. der Pflegebedürftigkeit des namentlich genannten nahen Angehörigen und
 2. der dadurch verursachten Erforderlichkeit der Pflegeorganisation
- durch **Bescheinigung** des behandelnden Arztes
- auf Kosten des Antragstellers

Musterformular: https://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Ankündigungsschreiben_und_Checkliste/Ärztliche_Bescheinigung_kurzzeitige_Arbeitsverhinderung.pdf

Lohnersatzleistung = Pflegeunterstützungsgeld

- ⇒ muss bei der Pflegeversicherung der zu pflegenden Person beantragt werden (§44a Abs. 3 SGB XI)

Pflegezeit

Vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für längsten 6 Monate

- bei **Pflege** eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung
- bei **Betreuung** eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher *oder* außerhäuslicher Umgebung
- zur **Begleitung** eines nahen Angehörigen, wenn dieser an einer Erkrankung leidet,
 - die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
 - bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und
 - die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt

Pflegezeit

- Schriftliche Ankündigung beim Arbeitgeber
 - spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn unter
 - Angabe von Zeitraum und
 - Umfang der Freistellung, bei teilweiser Freistellung auch gewünschte Verteilung der Arbeitszeit
- Teilweise Freistellung => schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten erforderlich über den Umfang der Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit.

Arbeitgeber hat den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen!
- Vollständige Freistellung => Kürzung des Erholungsurlaubsanspruchs um 1/12 je vollem Kalendermonat der vollständigen Freistellung

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegezeit

Grundsätzliche Regelungen

➤ Kündigungsschutz in der Zeit

- von der Ankündigung, höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn,
- bis zur Beendigung der Freistellung

Familienpflegezeit

Teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für längstens 24 Monate (Höchstdauer) bei Pflege

- eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung oder
- eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung

Mindestarbeitszeit:

wöchentlich 15 Stunden im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu einem Jahr

- unterschiedliche Verteilung der Arbeitszeit innerhalb dieses Zeitraumes möglich!

Familienpflegezeit

Schriftliche Ankündigung beim Arbeitgeber

- spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn unter
 - Angabe des Zeitraum innerhalb der Gesamtdauer von 2 Jahren und
 - Umfang der teilweisen Freistellung sowie der gewünschten Verteilung der Arbeitszeit
- schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten erforderlich über den Umfang der Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit.

Arbeitgeber hat den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen!

- Im Gesetz keine Erwähnung eines *Kündigungsschutzes*!

Pflegezeit und Familienpflegezeit

Grundsätzliche Regelungen

- **Nachweis** der Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen beim Arbeitgeber erforderlich durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
- **Gesamtdauer** => Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam 24 Monate je pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht überschreiten.
- **Keine Anrechnung** der (Familien-)Pflegezeit auf Berufsbildungszeiten!

Pflegezeit und Familienpflegezeit

Grundsätzliche Regelungen

- **Verlängerung** einer nur für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommenen (Familien-)Pflegezeit bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten bzw. 2 Jahren nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich!
- Aber:** Verlängerung bis zur Gesamtdauer kann **verlangt** werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person der oder des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann!*

Pflegezeit und Familienpflegezeit

Grundsätzliche Regelungen

- **Vorzeitige Beendigung** der (Familien-)Pflegezeit, weil
 - die oder der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist oder
 - die häusliche Pflege der oder des nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar wird,**vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände.**
- Der Arbeitgeber ist hierüber unverzüglich zu unterrichten!

Aber: (Familien-)Pflegezeit kann nur dann vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt!

Pflegezeit und Familienpflegezeit

Grundsätzliche Regelungen

Wichtig:

- eindeutige Festlegung in der Ankündigung, ob Pflegezeit *oder* Familienpflegezeit in Anspruch genommen werden soll!
Sonst gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen beider Freistellungsansprüche die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit!
- Nach einer Pflegezeit Beanspruchung einer Familienpflegezeit zur Pflege oder Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen
⇒ Familienpflegezeit muss unmittelbar an die Pflegezeit anschließen!
⇒ möglichst frühzeitige Erklärung der/des Beschäftigten - die Ankündigung muss spätestens drei Monate vor Beginn der Familienpflegezeit erfolgen!

Pflegezeit und Familienpflegezeit

Grundsätzliche Regelungen

Wichtig:

- Nach einer Familienpflegezeit Beanspruchung einer Pflegezeit
- ⇒ Pflegezeit muss unmittelbar an die Familienpflegezeit anschließen!
- ⇒ möglichst frühzeitige Erklärung der/des Beschäftigten - die Ankündigung muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Pflegezeit erfolgen!

Pflegezeit und Familienpflegezeit

Finanzierungsmöglichkeit

- zinsloses Darlehen, gezahlt in monatlichen Raten
- Beantragung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
- deckt grundsätzlich die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab, Formulierung der Berechnungsgrundlage im Gesetz für den Laien aber unverständlich
 - <https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit.html>
- auch einen niedrigeren Darlehensbetrag kann in Anspruch genommen werden, wobei die monatliche Rate mindestens 50 Euro betragen muss
- Rückzahlung des Darlehens in Raten nach Beendigung der (Familien-)Pflegezeit
- In Härtefällen kann das BAFzA die Rückzahlung des Darlehens auf Antrag stunden => Hinausschiebung der Fälligkeit